



MAG. WILHELM MOLTERER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.10.930/28-IA10/95

Wien, am 1995 05 02

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Ing. Mathias Reichhold und Kollegen vom  
9. März 1995, Nr. 703/J, betreffend  
Apfelbaumrodungsverordnung

**XIX.GP.-NR**

666/AB  
1995-05-04

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

zu

703/J

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias  
Reichhold vom 9. März 1995, Nr. 703/J, betreffend Apfelbaumrodungs-  
verordnung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes aus-  
führen:

Die von der Europäischen Gemeinschaft für die Wirtschaftsjahre  
1990/91 bis 1992/93 eingeführte Rodungsmaßnahme zur Sanierung der  
gemeinschaftlichen Apfelerzeugung wurde mit Verordnung (EG) Nr.  
1890/94 des Rates vom 27. Juli 1994 für das Wirtschaftsjahr 1994/95  
wieder in Kraft gesetzt. Eine Teilnahme Österreichs an dieser  
Rodeaktion kam zunächst nicht in Betracht, da die von der EU  
vorgegebene Frist zur Einbringung des Antrags auf Gewährung der  
Rodungsprämie mit 1. Dezember 1994 endete. Um eine Teilnahme der  
neu beigetretenen Mitgliedstaaten an der Rodungsaktion zu ermögli-

- 2 -

chen, wurde mit Verordnung (EG) Nr. 3149/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 die Antragsfrist bis Ende Jänner 1995 verlängert. Basierend auf dem Marktordnungsgesetz wurde die gegenständliche Apfelbaumrodungsverordnung zur Durchführung der genannten EU-Bestimmungen erarbeitet.

Die Behauptung, daß die Kundmachung der Apfelbaumrodungsverordnung, BGBl.Nr. 79/95, mit 31. Jänner 1995 verspätet gewesen sei und dadurch eine rechtzeitige Antragstellung verhindert worden wäre, ist nicht richtig. Das gegenständliche Rodungsprogramm ist durch Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union geregelt. Die oben genannten Verordnungen enthalten abschließende Regelungen über den Rodungsantrag, über dessen Angaben und auch über Antragsfrist und die Festsetzung der Prämien. Es ist darauf hinzuweisen, daß Verordnungen der Gemeinschaft in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gelten und, sofern sie abschließende Regelungen enthalten, auch keinen nationalen Gestaltungsraum einräumen. Sie bedürfen daher auch keiner innerstaatlichen Transformation und stehen in Österreich seit dem EU-Beitritt in Geltung.

Die Rechtsgrundlagen zur Einbringung des Antrags auf Gewährung einer Rodungsprämie bei der Agrarmarkt Austria (AMA) waren somit seit 1. Jänner 1995 gegeben. Die Zuständigkeit der AMA zur Durchführung der gegenständlichen EU-Rechtsakte wurde durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl.Nr. 664, festgelegt.

Die Apfelbaumrodungsverordnung wurde am 12. Jänner 1995 von mir unterfertigt und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die besondere Dringlichkeit an das Bundeskanzleramt zur Kundmachung weitergeleitet. Auf die Festsetzung des Kundmachungstermines im Bundesgesetzblatt hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keinen Einfluß.

Mit der Apfelbaumrodungsverordnung wurde der Verpflichtung der Mitgliedstaaten entsprochen, Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der EU-Bestimmungen gewährleisten (behördliche

- 3 -

Kontrolle, Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Prämienempfänger sowie Berichtspflicht der zur Durchführung zuständigen AMA gegenüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft).

Da diese Bestimmungen erst nach Durchführung der Rodungen Relevanz erlangen, bestand in dieser Hinsicht keine rechtliche Notwendigkeit des Inkrafttretens vor dem 31. Jänner 1995.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Im Jahre 1995 werden von der EU zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung 4,2 Mio ECU bereitgestellt. Diese Summe ist zur Finanzierung der Rodeaktion vorgesehen. Die Aufteilung an die einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt proportional zu den gerodeten Flächen. Die Mittel, die Österreich daraus erhalten wird, werden sich auf rund 9 Millionen S belaufen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Für die gegenständliche Rodungsaktion wurden 84 Ansuchen eingereicht; davon mußten 18 wegen Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen (Mindestfläche 1 ha) abgelehnt werden. Insgesamt werden 123,4 ha Apfelanlagen gerodet werden.

Zu Frage 8:

Aufgrund der rechtzeitigen Information der Landwirte durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Landwirtschaftskammern, die AMA und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurden alle Ansuchen rechtzeitig vor dem 31. Jänner 1995 eingebracht.

- 4 -

Zu den Fragen 9 bis 12:

Durch die Festlegung eines Antragsformblattes sollte den Antragstellern Hilfestellung gegeben werden, indem der in der unmittelbar geltenden EU-Verordnung festgelegte Antragsinhalt zusammengefaßt wurde. Dieses Formblatt wurde gemeinsam mit einem Merkblatt am 10. Jänner 1995 versendet. Eine rechtliche Verpflichtung der AMA zur Herausgabe des Formblattes ist erst mit Inkrafttreten der Apfelbaumrodungsverordnung entstanden.

Eine Antragstellung ohne Verwendung eines Formblattes führte zu keiner Mängelhaftigkeit des Antrags, da eine diesbezügliche Verpflichtung vor Inkrafttreten der Apfelbaumrodungsverordnung nicht bestand. Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit eines Antrags war die Erfüllung der von der EU vorgegebenen inhaltlichen Kriterien. Die Frage der Haftung stellt sich somit nicht.

Zu Frage 14:

Folgende Rechtsakte des Rates und der Kommission sind zu nennen:

Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung, ABl. Nr. L 119 S 63, (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1890/94 des Rates vom 27. Juli 1994, ABl. Nr. L 197 S 41);

Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 der Kommission vom 7. September 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/89 zur Festlegung der anspruchsbegrundenden Tatbestände im Sektor Obst und Gemüse, ABl. Nr. L 245 S 23, (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2264/94 der Kommission vom 20. September 1994, ABl. Nr. L 246 S 2, und Verordnung (EG) Nr. 3149/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994, ABl. Nr. L 332 S 29).

- 5 -

Zu den Fragen 13 und 15:

Nein. Diese Aktion betraf ausschließlich Obstbau- und nicht Verarbeitungsbetriebe.

Zu den Fragen 16 bis 19:

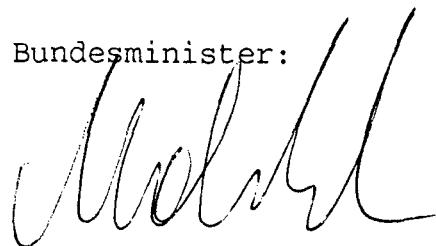
Eine Interpretation des Begriffes "gemeinschaftliche Apfelerzeugung" erscheint nicht erforderlich, da dessen Bedeutung evident ist.

Zur Zeit gibt es keine weiteren Rodeaktionen der EU. Rodeaktionen für Pfirsiche und Nektarinen werden derzeit in den EU-Gremien beraten. Falls es eine neue EU-Rodeaktion geben sollte, wird Österreich teilnehmen, wenn seitens der Produzenten Interesse daran besteht. Durch die geleisteten Rodungsprämien wird den Obstbauern der Verdienstentgang bis zum Aufbau einer neuen Produktion abgegolten. Die Teilnahme an diesen Aktionen ist eine freiwillige, für die österreichischen Obstbauern ergeben sich daraus keine Nachteile.

Die Rodung der in Frage 19 genannten Obstarten und -sorten stand nie zur Diskussion. Von der EU selbst werden im Rahmen des ÖPUL Streuobstwiesen gefördert, wodurch die Bemühungen um Bewahrung und Sicherung bodenständiger Obstarten und -sorten unterstützt werden. Der Obstbau von alten österreichischen Sorten wird zusätzlich durch verschiedene Landesprogramme gefördert.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Da es sich hier um eine weitere Inszenierung absurden Bürokratietheaters zum Schaden der österreichischen Bauern und des Bestandes an Obstkulturen - teils seltener gewordener Sorten - handelt, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

### A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, in welchem Umfang die EU im Jahre 1995 Mittel für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung zur Verfügung stellt ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, nach welchem Aufteilungsschlüssel diese Mittel an die einzelnen Mitgliedstaaten zugeteilt werden ?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviel von den gesamten Mitteln gemäß Punkt 1 speziell für Rodungsprämien zur Verfügung stehen ?
4. Wie hoch sind die Mittel, die Österreich 1995 im Rahmen der Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung von der EU zugesprochen erhält ?
5. Wieviel davon stehen für Rodungsprämien zur Verfügung ?
6. Wieviele Anträge auf Gewährung der Rodungsprämie sind in Befolgung Ihrer Verordnung BGBl. Nr. 79/1995 am 31.1.1995 gestellt worden ?
7. Wie viele Anträge sind bisher insgesamt gestellt worden ?
8. Was geschieht mit Anträgen, die nach dem 31.1.1995 eingelangt sind ?
9. Wann erstellte die AMA das Formblatt für den Apfelbaumrodungsprämienantrag ?
10. Wie wurde sichergestellt, daß alle obstbautreibenden Bauern in Österreich zeitgerecht ein solches Formblatt erhielten ?
11. Sollte dies nicht sichergestellt worden sein: Haftet die AMA für entgangene Rodungsprämien jenen Bauern, die die Formblätter nicht oder nicht rechtzeitig erhielten ?
12. Falls die AMA nicht haftet: Haftet Ihr Ressort für entgangene Rodungsprämien jenen Bauern, die die von Ihnen unterzeichnete Apfelbaumrodungsverordnung nicht erfüllen konnten, weil der Ausgabetag der Verordnung mit 31.1.1995 identisch mit dem Ablauf der Antragstellungsfrist war ?
13. Stimmt es, daß infolge dieser mißglückten Verordnung sämtliche eventuell in Österreich im Rahmen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung zur Auszahlung gelangenden Mittel dem Verarbeitungsbereich zugute kommen ?
14. Um welche Rechtsakte des Rates und der Kommission der EU handelt es sich hier genau ?
15. Wie viele österreichische Verarbeitungsbetriebe aus welchen Bundesländern haben vor, sich an der "Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung" zu beteiligen ?
16. Werden Sie die zuständigen EU-Ratsmitglieder bei nächster Gelegenheit um eine Definition des Begriffs "gemeinschaftliche Apfelerzeugung" ersuchen, da nach dem Dafürhalten der Anfragesteller das Erzeugen eines, mehrerer oder vieler Äpfel noch immer und bis auf weiteres dem oder den dafür zuständigen Apfelbaum/Apfelbäumen obliegt, weshalb eine "gemeinschaftliche Apfelerzeugung" nahezu ausgeschlossen werden kann (Ausnahme: gegenseitige Bestäubung) ?

17. Gibt es - neben der erwähnten - Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung - noch andere Obstkulturen-Rodungsprogramme der EU ? Wenn ja: nach welchen EU-rechtlichen Vorschriften ?
18. In welcher Art und Weise wird Österreich in diese Rodungsprogramme einbezogen ?
19. Was werden Sie unternehmen, um
  - a) österreichische Obstarten und -sorten,
  - b) bodenständiges Unterlagen- und Veredelungsmaterial,
  - c) landschaftsbestimmende Streuobstculturen vor der EU-Baumschere zu bewahren ?